



Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis  
– Untere Immissionsschutzbehörde –

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bulkhaul (Germany) GmbH beantragt am Standort 67136 Fußgönheim, Industriestraße 15, Flurstück 1131/23, die Errichtung und den Betrieb eines Tankcontainer (TC)-Depots für beladene Transportbehälter (ortsbewegliche Behälter und Einheiten) auf einer Außenfläche im Freien. Der Standort liegt in einem Industriegebiet (GI).

Der Lagerabschnitt besitzt eine Größe von ca. 2.322 m<sup>2</sup>. Die Lagerkapazität bei maximal 400 TC beträgt laut Antragstellerin 9.840 m<sup>3</sup>. Da es sich bei den Stoffen und Stoffgruppen um verschiedene Wassergefährdungsklassen (WGK) handelt, wird die höchste Gefährdungsstufe D für WGK 3 angenommen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 5 UVPG durchgeführt.

Die Angaben der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG sowie die in diesem Zusammenhang angeforderten Stellungnahmen der Fachbehörden ergaben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ludwigshafen, 14.02.2025



Clemens Körner  
LANDRAT